

# **„Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09-12-1976  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 09-01-2018**

für den „Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen :  
    „Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“  
    und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
    Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Simbach am Inn, Kirchenplatz 2, 84359 Simbach
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird erfüllt durch ideelle und materielle Unterstützung der Realschule Simbach (§ 58 Nr. 1 AO) insbesondere für
  - a) Bezuschussung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Schulung, Wartung
  - b) Bezuschussung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - c) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Jahresbericht der Schule)
  - d) Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit
  - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - j) Unterstützung beim Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - k) Unterstützung für den Betrieb einer Schulbibliothek

- l) Gestaltung des Außengeländes
- m) Beschaffung von Spielgeräten
- n) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. für den „Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtspauschale:  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der 1.Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von derzeit mindestens 15,00 Euro. Die Höhe des mindest Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand für den „Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre durchzuführen ist.
  - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in den öffentlichen Medien (Homepage Realschule, Schulinformationssystem eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Vorstands
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung der Beitragshöhe
  - f. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - h. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - i. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel für den „Verein zur Förderung der Realschule Simbach am Inn e.V.“
  - j. Entscheidung über gestellte Anträge
  - k. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - l. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Schriftführer/in
  - e. Vertretung der Schulleitung
  - f. Beisitzer, die bei Bedarf gewählt werden können und voll stimmberechtigt sind.
2. Der Vorsitzende/r und sein Stellvertretende/r im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur dem Landkreis Rottal/Inn (Träger des Sachaufwands der Realschule Simbach am Inn) zum Zweck der Förderung der Realschule Simbach am Inn übertragen werden.

Simbach, 09-01-2018



1. Vorstand

*Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09-12-1976 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 04-05-1977, vom 22-10-1991, vom 24-10-1994 und vom 02-12-2015*